

P. 12. Aug. 1785.

A. 28.

Verordnung.

Seine K. K. Majestät haben unterm 9^{ten} May dieses Jahres allergnädigst zu verordnen geruhet: Daß die Gerichtsbarkeit über alle Militär-Wittwen sowohl bey Lebenszeit, als nach ihrem Tode, nur mit Bedachtnehmung auf den Karakter ihrer verstorbenen Ehemänner, mithin ohne Rücksicht, ob die Wittwen eine Pension genießen, oder nicht, der Militär-Behörde einzuräumen sey.

Welches von der K. K. n. ö. Landesregierung zu allgemeiner Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

Wien den 13^{ten} Juny 1785.